

VERLAG GRENZE UND AUSLAND GMBH

BERLIN W 35 · POSTSCHECKKONTO: BERLIN 252 38 · BANK: DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE 9

Potsdam-Babelsberg 2, den 2.3.45.
Ludwig Troost-Strasse 20

Herrn
Dr. Heinrich Z i l l i c h
Starnberg am See / Obb.
Josef Fischhaberstr. 15.

Sehr geehrter Herr Dr. Zillich!

Auf Veranlassung von Fräulein Goedicke übersenden wir Ihnen heute einen Verlagsvertrag in doppelter Ausfertigung. Wir hoffen gern, dass Sie mit den einzelnen Punkten einverstanden sind und bitten um Ihre Gegenzeichnung und Rückgabe eines Exemplares an uns.

Mit bester Empfehlung und

Heil Hitler !

Verlag Grenze und Ausland

20. G.m.b.H.

Mundlach

Anlagen!

ikgs

Verlags - Vertrag
=====

Zwischen Herrn Dr. Heinrich Z i l l i c h, Starnberg am See/Obb., als Verfasser, und dem Greiffen Verlag G.m.b.H., vorm. Verlag Grenze und Ausland G.m.b.H., Berlin, als Verlag, wird folgender Verlagsvertrag geschlossen:

1. Der Verfasser überträgt dem Verlag für alle Ausgaben und Auflagen das alleinige Verlagsrecht an seinem Werk:

"Die soldatische Tradition des Südostdeutschtums".

Der Verfasser steht dafür ein, dass er allein berechtigt ist, über das Urheberrecht zu verfügen, und dass er dieses weder ganz noch teilweise anderweitig vergeben hat.

2. Der Verfasser verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages kein anderes Werk herauszugeben oder sich an einem solchen zu beteiligen, das nach seinem Inhalt geeignet ist, dem Absatz des Buches Abbruch zu tun, das Gegenstand dieses Vertrages ist.
3. Der Verlag übernimmt die Vervielfältigung und den Vertrieb auf seine Kosten. Er setzt auch die Auflagen fest. Die Höhe der Auflage wird durch die behördliche Papiergenehmigung und die gegebene Druckmöglichkeit bestimmt. Von jeder Auflage darf der Verlag 3 vom Hundert, mindestens aber 200 Exemplare, als Autoren-, Widmungs- und Besprechungsstücke verwenden, die nicht honorarpflichtig sind. Er darf diese Exemplare jedoch nicht verkaufen.
4. Der Verlag bestimmt Ausstattung und Ladenpreis des Buches. Er ist berechtigt, den letzteren auch nach dem Erscheinen des Werkes herauf- oder herabzusetzen. Eine Herabsetzung des Ladenpreises, die nach buchhändlerischem Brauch seiner Aufhebung gleichkommt, bedarf der Zustimmung des Verfassers, die dieser jedoch nicht ohne triftige Gründe verweigern darf.
5. Der Verfasser verpflichtet sich, Korrekturen und Revisionen sorgfältig und ohne besondere Vergütung zu lesen. Der Verlag ist berechtigt, den Verfasser mit solchen Korrekturen zu belasten, die ohne Verschulden des Verlages und der Druckerei entstanden sind.
6. Der Verfasser erhält ein anteiliges Honorar von 15% vom Ladenpreis des ungebundenen Werkes. Das Honorar ist zahlbar nach

Erscheinen des Buches auf Grund einer Uebersicht über den Stand des Absatzes halbjährlich innerhalb von sechs Wochen nach dem 30. Juni bzw. 31. Dezember jedes Jahres.

7. Der Verfasser ist nicht zur Einsichtnahme in die Bücher des Verlages befugt. Er kann aber mit Zustimmung der Gruppe Schriftsteller in der Reichsschrifttumskammer verlangen; dass die Angaben des Verlages durch Bescheinigung eines vereidigten Bücherrevisors oder eines Sachverständigen der Reichsschrifttumskammer glaubhaft gemacht werden. Die Kosten der Revision hat, wenn der Revisionsbericht die Behauptungen des Verlages bestätigt, der Verfasser zu tragen, sonst der Verlag.
8. Der Verfasser erhält 30 Freistücke des Buches für den eigenen Gebrauch. Er ist ferner berechtigt, jederzeit weitere Stücke mit einem Nachlass von 50% zu beziehen. Er darf diese Exemplare jedoch nicht ohne Genehmigung des Verlages und keinesfalls unter dem festgesetzten Ladenpreis verkaufen.
9. Das Recht der Uebersetzung des Werkes in fremde Sprachen, des Vorabdruckes oder Nachdruckes und der Rundfunksendung steht den Vertragspartnern gemeinsam zu. Das Recht der filmischen Verwertung dann, wenn der Verlag die Gelegenheit zum Abschluss des Verwertungsvertrages nachgewiesen oder den Vertrag vermittelt hat.
10. In einer Ausgabe der Gesammelten Werke des Verfassers darf dieses Werk erscheinen, jedoch nicht als Einzelveröffentlichung.
11. Sinkt der Bestand der verkaufsfähigen Stücke unter hundert, so hat der Verlag in angemessener Frist dem Verfasser zu erklären, ob er eine Neuauflage zu veranstalten beabsichtigt. Er hat dem Verfasser Gelegenheit zur Neubearbeitung des Werkes zu geben. Auf Ersuchen des Verlages ist der Verfasser binnen zehn Wochen zur Neubearbeitung verpflichtet.
12. Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren durchschnittlich weniger als 150 Stück abgesetzt werden, so kann der Verlag dem Verfasser durch eingeschriebenen Brief eine angemessene Frist setzen, die Restbestände zu erwerben. Aeussert sich dieser nicht oder lehnt er den Erwerb ab, so ist der Verlag berechtigt, die Restbestände einzustampfen oder unter Aufhebung des Ladenpreises in angemesse-

ner Frist einen Ausverkauf zu veranstalten. Das Verlagsrecht fällt damit an den Verfasser zurück.

13. Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterschrieben, von denen jede Partei eine erhalten hat.

Berlin, den...1. III...1945..... Starnberg am See, den.....

Greiffen Verlag

vorm. **Verlag Gruppe und Ausland**
G.m.b.H.